

## **Veränderung macht kein Vergnügen**

Der Lektor meint, es fehle ein Verb und fügt selbst ein ihm nahe liegendes ein. Die Autorin gerät in Harnisch. Genau an dieser Textstelle hat sie jedes einzelne Wort gedreht und gewendet, bis alles, aber auch wirklich alles gestimmt hat. Der Einschub zerstört den Sprachrhythmus, degradiert die Phrasierung zur Phrase. So wird ein Verb zum Reizwort, vor allem dann, wenn die Autorin vor der Veröffentlichung ihres Manuskripts keine Gelegenheit erhält, einen derartigen Eingriff in ihren Text zu verhindern oder sich nur schon dazu zu äussern. Dazu hätte sie aber ganz klar das Recht. Denn das Urheberrecht schützt die Integrität eines Werks und damit auch die besondere Beziehung der Autorinnen und Autoren zu diesem.

Es geht also um den Schutz der Persönlichkeit der Urheberinnen und Urheber, wie er in deren Werken zum Ausdruck kommt. Dieser Schutz, festgeschrieben in Artikel 11 des Urheberrechtsgesetzes (URG), ist doppelter Natur. Zum einen umfasst er das Recht des Urhebers darüber zu bestimmen, ob, wann und wie sein Werk geändert und ob dieses als Vorlage für ein anderes Werk verwendet werden darf, etwa für eine Übersetzung, Verfilmung oder Vertonung (Art. 11 Abs. 1 URG). Zum andern schützt das Gesetz die Persönlichkeit der Urheberin und des Urhebers vor Veränderungen ihres Werks, selbst wenn letztere vorgängig ihre Zustimmung zu einer Bearbeitung gegeben haben (Art. 11 Abs. 2 URG). Dies immer, wenn der Eingriff in den Text dazu geeignet ist, das Ansehen und die Ehre als Autorin oder Autor zu beeinträchtigen.

Das eingangs erwähnte Verb des Anstosses beschlägt den zweiten Fall, das eigentliche Herzstück des Urheberpersönlichkeitsrechts: den Schutz vor entstellenden Textveränderungen, sei es durch die Lektorin oder den Verleger selbst. Sicher ist unter diesem Aspekt die Korrektur von reinen Schreibversehen zulässig. Aber natürlich nur, wenn der Verfasser nicht absichtlich von den Regeln der Orthografie abweicht. Mag geringfügiges Redigieren erlaubt sein, sprengt der Austausch des Wortes «Wolkenkind» durch «Erdenkind» die Grenzen des Zulässigen. Diese Änderung ist nicht nur Sinn entstellend, sie beraubt den Ausdruck auch seiner Poesie. Lyrische Texte ertragen überhaupt keine Eingriffe. Übersetzungen, welche die sprachlichen Eigenheiten des Ursprungswerkes bewahren und in aller Sorgfalt gleichsam nachschöpfen, sind ebenfalls zu respektieren, unabhängig davon, ob der Roman mit den Änderungen des Lektorats leichter lesbar ist oder nicht.

Im besten Fall findet zwischen Autorin und Verleger, zwischen Autor und Lektorin eine konstruktive Auseinandersetzung über Sprachliches statt, mit einem einvernehmlichen Ende. In der Praxis geschieht es aber leider immer wieder, dass der Verleger meint, der bessere Verfasser zu sein oder die Lektorin die bessere Autorin. Und so erscheint das Buch mit irgendwelchen unautorisierten Änderungen, zum grossen Ärger der Urheberin oder des Urhebers.

## **Grosses Prozessrisiko**

Unbeteiligte stehen solchen Tatsachen bisweilen verständnislos gegenüber – nicht etwa, weil sie das Vorgehen des Verlages missbilligen würden, sondern weil sie nicht nachvollziehen können, wie verletzend sich auch scheinbar geringfügige Textänderungen für Autorinnen und Autoren ausnehmen. Auch an den Gerichten herrscht ob solcher Streitigkeiten meist Kopfschütteln. Sie beschäftigt vor allem die Frage: wo kippt eine sprachliche Änderung ins Ehrenrührige, so dass eben die Persönlichkeit der Urheberin oder des Urhebers verletzt ist? Bei der Beantwortung dieser Frage kommt den Gerichten ein grosser Ermessensspielraum zu.

Und es ist an den Autorinnen oder Autoren zu beweisen, welches die Besonderheit der persönlichen Beziehung zu ihrem Werk ist und dass die daran vorgenommenen Änderungen geeignet sind, ihren professionellen Ruf zu schädigen. Um diesen Nachweis zu erbringen, braucht es oft ein Gutachten, für dessen Kosten zunächst einmal die klagende Autorin oder der Autor aufzukommen hat. Ausserdem haben sie sich meist mit der gerichtlichen Feststellung zufrieden zu geben, dass ihr Urheberpersönlichkeitsrecht verletzt worden ist. Um mehr zu verlangen, verfügen sie nur in den seltensten Fälle über die finanziellen Mittel. Denn die Gerichte belegen den Vertrieb eines Buches in aller Regel nur dann mit einem Verbot, wenn die klagende Partei Vorauskasse leistet. Letztere wird dazu verpflichtet, einen Geldbetrag oder eine Bankgarantie in jener Höhe zu hinterlegen, in welcher der Verlag durch den Vertriebsstopp Schaden erleiden könnte. Da läuft sich schnell einmal eine Summe auf, die sich näher bei hundert- als zehntausend Franken bewegt, und da hilft es nichts, wenn das Geld im Fall des Prozessgewinns wieder freigegeben würde.

### **Vertragliche Verhütungsmittel**

Um solch unliebsamen Situationen vorzubeugen oder eine bessere Ausgangslage für eine gerichtliche Auseinandersetzung zu schaffen, lohnt es sich, beim Abschluss des Verlagsvertrags auf gewisse Rahmenbedingungen zu achten:

Der Verlag darf das «Gut zum Druck» nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Autorin oder des Autors erteilen.

Das Bearbeitungsrecht des Verlages sollte nicht generell formuliert sein, sondern sich nur auf Werke zweiter Hand beziehen, also auf Umgestaltungen zu einer Filmvorlage, einem Hörspiel oder einer Übersetzung etwa. Vor Vergabe dieser Bearbeitungsrechte ist die Autorin oder der Autor detailliert zu informieren und deren grundsätzliche Zustimmung einzuholen.

Zugunsten des Urheberpersönlichkeitsrechts sollte bei der Einräumung des Verlagsrechts und der Nebenrechte ein Vorbehalt angebracht werden, beispielsweise: «Das Urheberpersönlichkeitsrecht bleibt vorbehalten.»

Nur so gereicht Veränderung zum Salz des Vergnügens und führt nicht in böse endende Verstrickungen in einem Trauerspiel mit mehreren Akten.

Regula Bähler, Rechtsberaterin des AdS